

**Von Gottes Gnaden/ Wir Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen ...  
jedermänniglichen, sonderlich aber Bürgermeistern/ Richtern/ Rahtmannen/  
verordneten Licent-Einnehmern ... zu wissen/ Daß Uns wegen der Licenten ...  
vielfältige Klage vorbracht ... Hierumb so wollen Wir ... die Licenten von Zeit der  
publication aller örther gantzlich cassiret und abgeschaffet ... : Datum Güstrow  
den 6. Novembr. Anno 1632**

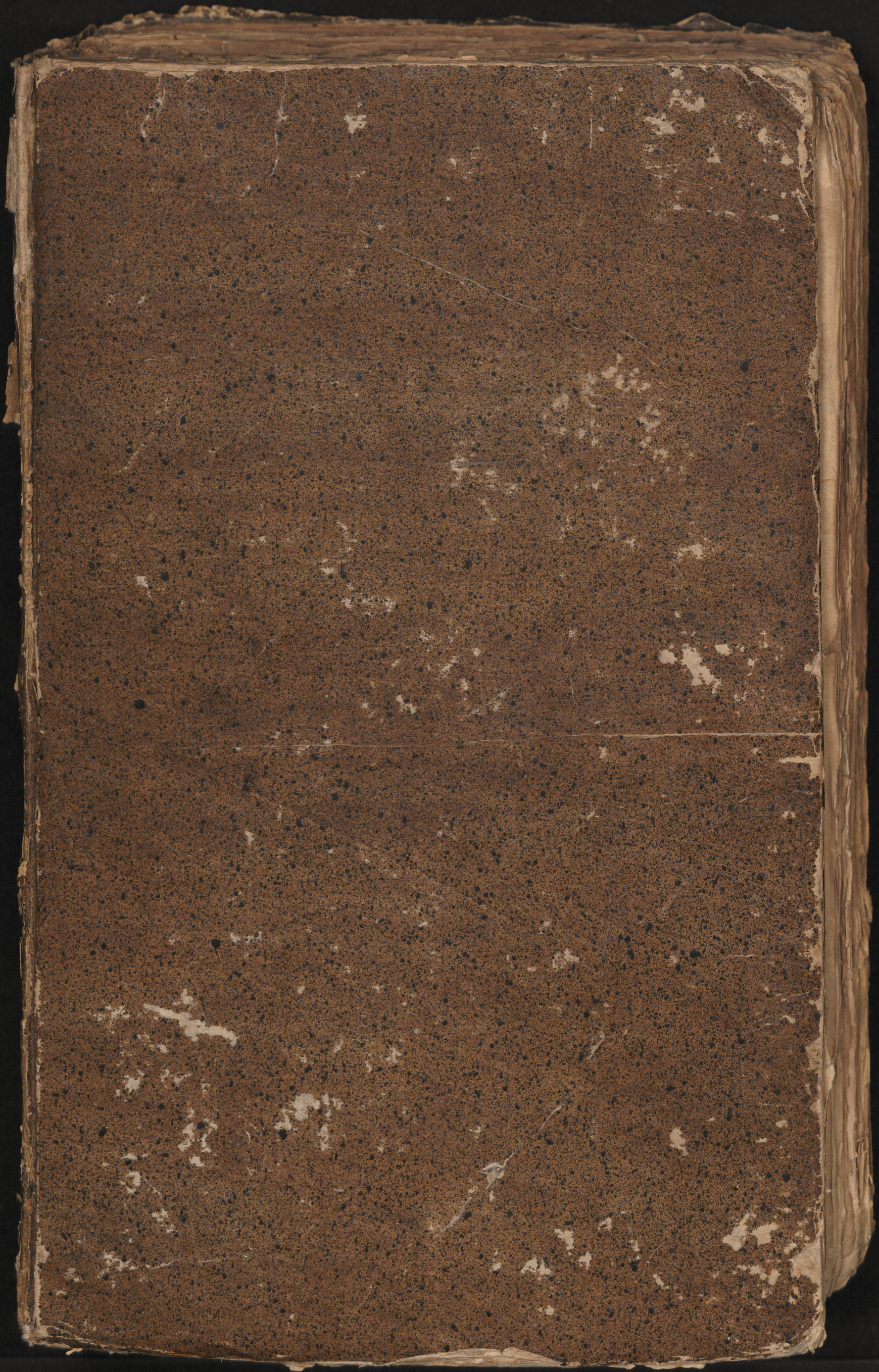
[S.l.], 1632

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769394965>

Druck Freier  Zugang









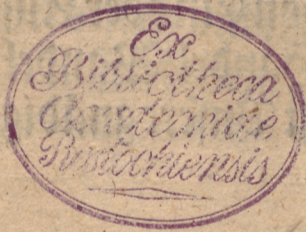
< 5811 > Mk - 4063 (1)

~~Mk - 02. (1.)~~



Quästion d. 6. Nov. 1632

~~20~~  
20







In Gottes Gnaden / Wir Hans Albrecht/  
Hertzog zu Meckelnburg / Coadjutor des Stiffts Ra-  
geburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd  
Stargardt Herr / Fügen nechst entbietung Vnsers gnädigen Grusses jedermännig-  
lichen / sonderlich aber Bürgermeistern / Richtern / Rahtmännern / verordneten Licent-  
Einnehmern / vnd sonst allen Vnsern Vnterthanen / hiemit gnädiglich zu wissen /

Das Vns wegen der Licenten / was gestalt dardurch die Auß- vnd Einheimische sehr beschweret / vnd an  
Handel vnd Wandel ein mercklicher abbruch vnd hindernuß verursacht würde / vielfältige Klage vorbracht /

Wann Wir aber auß Landes Fürstlich: vnd Väterlicher Vorsorge vnd gnädiger affection gegen Vnsere Vn-  
terthanen / deroselben Schaden vnd Nachtheil zu hindern / Aufkommen vnd Nahrung zu fordern gewillet vnd  
geneiget seyn /

Hierumb so wollen Wir Vnsere gnädige Gemüts Meynung hiemit *constat* vnd die Licen-  
ten von Zeit der publication aller örther gantzlich *castret* vnd abgeschafft / Vns aber / krafft Vnsers Landes Fürstli-  
chen Hoch vnd Obrigkeit künfftig / da es die Noth vnd Vnsere Landen Volsahrt erfordern würde / solche vnd an-  
dere Licenten vngehindert wieder anzuordnen vnd einnehmen zu lassen / *reserviret* vnd vorbehalten haben.

Befehlen demnach allen vnd jeden Vnsere Licent Einnehmern / daß sie wie jetzt erwehnet / keine Licenten / auß-  
serhalb der restanten / so sie biß dato einzufordern / zu berechnen vnd einzubringen erinnert vnd befehliget werden /  
von Ein oder Außländischen / nehmen noch einfordern / besondern dieselben sampt vnd sonders frey vngehindert  
Handel / Wandel vnd Nahrung in Vnsere Landen ohne abstattung solcher Vnpslicht treiben lassen sollen. Das  
ist Vnsere gnädige Meynung. Darnach sie sich zurichten. Datum Büstrow den 6. Novembr. Anno 1632.



1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

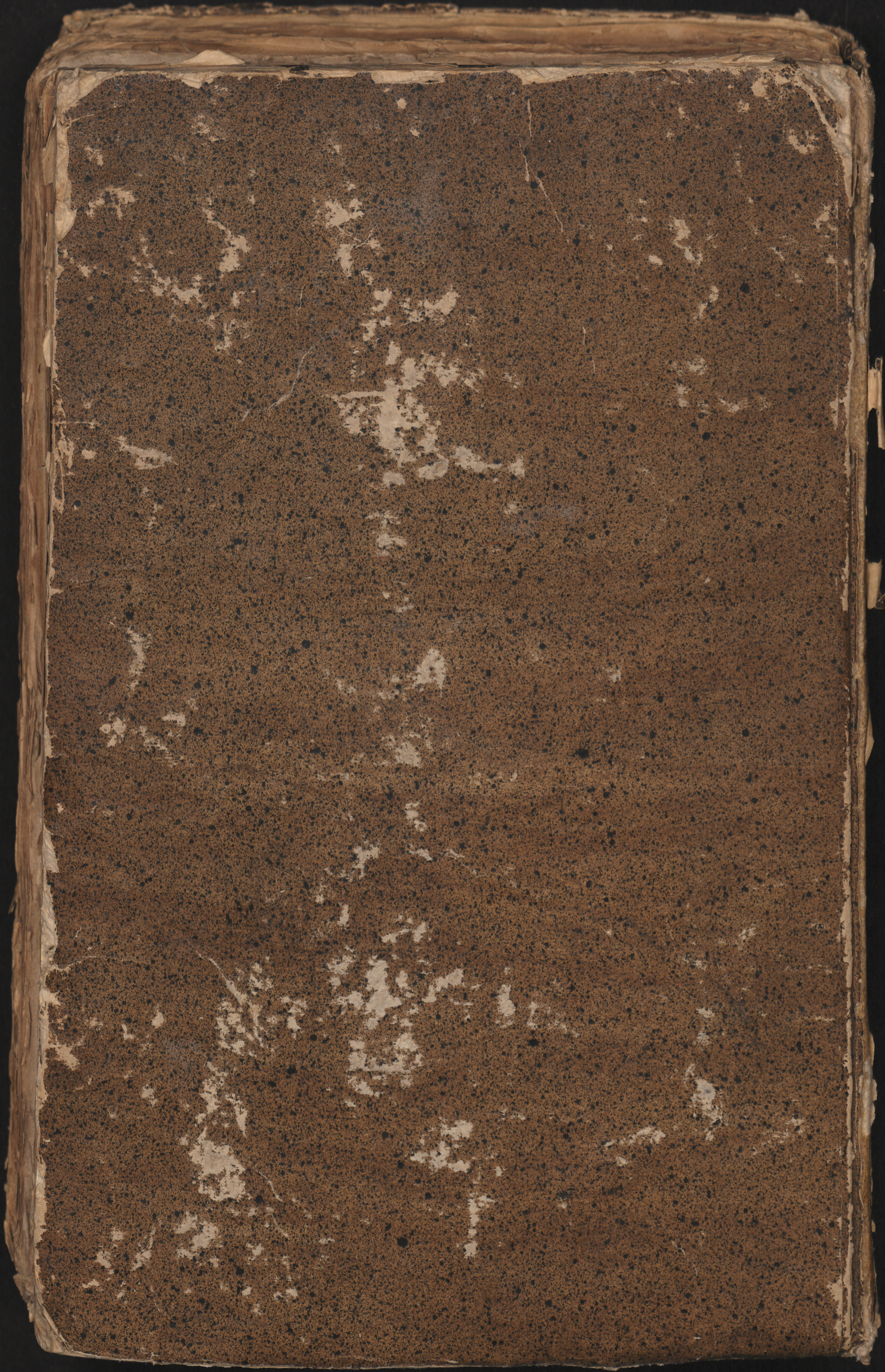
1000. 1000. 1000. 1000. 1000.

1000. 1000. 1000. 1000. 1000.













On Gottes Gnaden / Wir Hans Albrecht/  
Hertzog zu Meckelnburg / Coadjutor des Stifts Ra-  
geburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd  
Stargardt Herr / Fügen nechst entbietung Vnsers gnädigen Grusses jedermännig-  
lichen / sonderlich aber Bürgermeistern / Richtern / Rahtmannen / verordneten Licent-  
Einnehmern / vnd sonsten allen Vnsern Vnterthanen / hiemit gnädiglich zu wissen /

Daß Vns wegen der Licenten / was gestalt dadurch die Auß: vnd Einheimische sehr beschweret / vnd  
Handel vnd Wandel ein mercklicher abbruch vnd hindernuß verursacht würde / vielfältige Klage vorbracht /  
Wann Wir aber auß Landes Fürstlich: vnd Väterlicher Vorsorge vnd gnädiger affection gegen Vnsere  
terthanen / deroselben Schaden vnd Nachtheil zu hindern / Auffkommen vnd Nahrung zu fordern gewillet  
geneiget seyn / Hierumb so wollen Wir Vnsere gnädige Gemüts Meynung hiemit *constituet*, vnd die Li-  
ten von Zeit der publication aller örther gantzlich *cassiret* vnd abgeschafft / Vns aber / krafft Vnsers Landes Für-  
chen Hoch vnd Obrigkeit künfftig / da es die Noth vnd Vnsers Landen Volsahrt erfordern würde / solche vnd  
dere Licenten vngeshindert wieder anzuordnen vnd einnehmen zu lassen / *reserviret* vnd vorbehalten haben.  
Befehlen demnach allen vnd jeden Vnsern LicentEinnehmern / daß sie wie jetzt erwehnet / keine Licenten /  
serhalb der restanten / so sie biß dato einzufordern / zu berechnen vnd einzubringen erinnert vnd befehliget wert  
von Ein oder Außländischen / nehmen noch einfordern / besondern dieselben sampt vnd sonders frey vnterhin  
Handel / Wandel vnd Nahrung in Vnsern Landen ohne abstattung solcher Vnspflicht treiben lassen sollen.  
Ist Vnsere gnädige Meynung. Darnach sie sich zurichten. Datum Güstrow den 6. Novembr. Anno 16

